



Entwurf

Bundesgesetz über die Personenbeförderung

(Personenbeförderungsgesetz, PBG)

(Verlängerung der Unterstützung des öffentlichen Verkehrs
in der Covid-19-Krise)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. November 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1^{bis} und 2^{bis}

^{1bis} Zudem gelten sie den Unternehmen für die Jahre 2020 und 2021 die nach Auflösung der Spezialreserve nach Artikel 36 Absatz 2 verbleibenden Verluste im Verhältnis ihrer nach Artikel 30 festgelegten Anteile ab. Die anderen Reserven der Unternehmen werden nicht angerechnet. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

^{2bis} Für die Jahre 2020 und 2021 richtet der Bund in Abweichung von Absatz 2 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr aus. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

Art. 28a Touristische Angebote

¹ Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer PersonenbeförderungskonzeSSION oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

¹ BBl 2021 2614

² SR 745.1

² Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- a. die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.

³ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

Art. 36 Abs. 2^{bis}

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 ist in den Jahren 2020 und 2021 der gesamte Überschuss der Spezialreserve zuzuweisen. Unternehmen, die für die Jahre 2020 und 2021 eine zusätzliche Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 1^{bis} oder 2^{bis} erhalten, dürfen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschütten.

II

Das Gütertransportgesetz vom 25. September 2015³ wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 2 Bst. b

² Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.

III

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung⁴). Es untersteht nicht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

³ SR 742.41

⁴ SR 101